Die LEADER-Region Östliche Oberlausitz ruft zur Einreichung von Vorhaben des Regionalbudgets 2027 auf:

Nummer des Aufrufs:	01/2027-RBÖO
Datum des Aufrufs:	02.11.2026
Einzureichen bis:	15.01.2027, 17:00 Uhr
Datum der Vorhabenauswahl:	25.02.2027
Einzureichen bei:	Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. Görlitzer Straße 25 02923 Kodersdorf
Beratungsstelle:	Lokale Aktionsgruppe Östliche Oberlausitz e.V. Regionalmanagement Görlitzer Straße 25 02923 Kodersdorf • Frau Sophie Werner Tel.: +49 (0) 35825 643997 E-Mail: s.wener@oestliche-oberlausitz.de • Frau Tabea Petzelt Tel.: +49 (0) 35825 643999 E-Mail: t.petzelt@oestliche-oberlausitz.de Das Regionalmanagement erteilt Auskünfte zum Projektaufruf und berät in Bezug auf konkrete Projektanfragen und einzureichende Unterlagen.
Rechtsgrundlagen:	Die Förderung erfolgt auf der Grundlage • der Förderrichtlinie „Ländliche Entwicklung“ des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung REVOSax Landesrecht Sachsen - Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – FRL LE/2025 • des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 2025-2028 Rahmenplan 2025-2028 • der Liste des Räumlichen Geltungsbereichs RL LE/2025 für investive Vorhaben

20230417_Gebietskulisse_2023_2027_Kurzversion.pdf (sachsen.de)

- der LEADER-Entwicklungsstrategie der LEADER-Region Östliche Oberlausitz
  20250306_2._LES-AEnderung_LES_OOE_2023-2027_txt_-_angenommene_AEnderungen.pdf

Inhalt des Aufrufs:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben max. 12.000,00 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Gefördert wird bei diesem Aufruf die

- **Anschaffung von Ausstattung**
- **Maßnahmen an Dorfgemeinschaftseinrichtungen**
- **Maßnahmen an Freiflächen**
- **Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter**
- **Infrastrukturmaßnahmen**
- **Maßnahmen an Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zugeordnet werden können:

- **Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung**
  Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.
- **Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen**
  Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.
- **Maßnahme 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung**
  Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

- **Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**
  Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

Der Aufruf dient der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie. Die eingereichten Kleinprojekte sollen einem der Strategischen Ziele

- **Ziel A Ländliche Lebensqualität**
- **Ziel B Arbeiten und Wohnen auf dem Land**
- **Ziel C Tourismus und Naherholung**
- **Ziel D Naturpotenzial und Fischerei**

zugeordnet werden.

Nicht förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf bzw. Erwerb unbebauter Grundstücke
- Investitionen in Wohnraum
- Kauf von Lebendinventar
- Gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung und Ersatzinvestitionen (z.B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert)
- laufender Betrieb (z.B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterial, etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen
- Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln
- Erwerb von Geschäftsanteilen
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- Einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen
- Gegenstände und Elektrokleingeräte mit einem Kaufpreis unter 100 EUR (z.B. Büromaterialien, Kaffeemaschine, Föhn, Radio, Bügeleisen, etc.)
- Ausstattung in Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen und Berufsschulen betreffen
- Ausstattung in stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m²
- Dorffeste

Höhe des Budgets: 200.000,00 EUR

Höhe der Förderung: Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80% gewährt.
Mindestzuschuss: 2.000,00 EUR,
Maximalzuschuss: 9.600,00 EUR
Die förderfähigen Gesamtausgaben des Projektes dürfen max. **12.000,00 EUR** betragen. Projekte mit höheren Gesamtausgaben werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antragsteller: Die Antragstellung ist ausschließlich durch kommunale Antragsteller möglich. Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind **Gebietskörperschaften**, wenn deren Kleinprojekt die ländliche Lebensqualität verbessert. Für Gebietskörperschaften beträgt der **Zuschuss 80%**.
Die LAG selbst kann keinen Antrag stellen.

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht-investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis zu 5.000

Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2025 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: REVOSax Landesrecht Sachsen - Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – FRL LE/2025)

Umsetzungszeitraum:

Mit der Durchführung des Kleinprojektes darf nicht vor Abschluss des Vertrages zur Weitergabe einer Zuwendung begonnen werden. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.
Die Vorhaben sind bis **01.08.2027** durchzuführen.
Spätester Abrechnungstermin gegenüber der LAG Östliche Oberlausitz ist der **15.08.2027**.

Auswahlverfahren & Auswahlkriterien

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage von **Auswahlkriterien** im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch das LEADER-Entscheidungsgremium, welches mit der Genehmigung der LES Östliche Oberlausitz durch das Sächsische Staatsministerium Regionalentwicklung (SMR) bestätigt wurde.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen für das Regionalbudget sind veröffentlicht unter https://www.oestlicheoberlausitz.de/aufrufe. Vorhaben, die diese Kriterien und den Inhalt dieses Aufrufes nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Vorhaben, die aufgrund des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Die Auswahl eingereichter Vorhaben und deren Beschlussfassung findet am 25.02.2026 statt.

Einzureichende Unterlagen:

- **Projektaufnahmebogen**
- **Projektbeschreibung**
- **Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis der Gesamtprojektkosten**
- **Kostenberechnung mit Herleitung (z.B. Kostenangebote oder Internetrecherche)**
- **Eigentumsnachweis oder Nachweis der Vertretungsberechtigung**

Allgemeine Informationen:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
Es handelt sich um ein Erstattungsverfahren, d.h. das Vorhaben muss durch den Antragsteller vorfinanziert werden. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.
Gefördert werden nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung:

Gefördert durch:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG | Freistaat SACHSEN

Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe **„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“** durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.